Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1910)

Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 5 — 1910 3. Februar

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.– halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.–; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.–
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Regelung der Basler Kirchenfrage. — Ruhige Antworten auf heikle Fragen. — Homiletisches. Fastenzyklen. — Kirchen-Chronik. Totentafel. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Die Regelung der Basler Kirchenfrage.

Von Dr. iur. R. Amberg.

II.

Die Entscheidung über das Schicksal dieser Vorlage ist nun gefallen. Der ganze Kampf wird durch die beiden grossen Voten des Vorstehers des Justizdepartementes, Regierungsrat Dr. Burckhardt-Schatzmann, auf der einen und des Führers der katholischen Grossratsfraktion, Rechtsanwalt Dr. E. Feigenwinter, auf der anderen Seite charakterisiert. Wir müssen daher auf dieselben in Kürze eingehen.

Der Sprecher der Regierung, Dr. Burckhardt-Schatzmann, betonte, dass man mit der Neugestaltung der Dinge, wie sie im regierungsrätlichen Ratschlage enthalten ist, eine befriedigende Mittellinie habe ziehen wollen, um allen Standpunkten gerecht zu werden. „Allgemein waltet die Ueberzeugung — so führte er aus —, dass das Verhältnis, wie es gegenwärtig geordnet ist, unseren heutigen Anschauungen wie unserer heutigen Bevölkerungszusammensetzung nicht entspreche, und es besonders nicht angehe, dass dem überwiegenden Teile nach die Ausgaben der Landeskirchen aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden, die doch zu einem guten Teile durch die Steuerzahlung von Angehörigen anderer Denominationen als der Landeskirche bezahlt werden."

Diesen Stein des Anstosses möchte nun der Regierungsvorschlag beseitigen. Aber nicht nur das. Er bezweckt auch „eine Weiterbildung des Vorhandenen auf breiterer Grundlage unter einer gleichberechtigenden Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und Bevölkerungskreise". Unbegreiflich ist es dem gegenüber für den Referenten der Regierung, dass die Katholiken Basels mit der vorgeschlagenen Lösung sich nicht nur nicht einverstanden erklären, sondern in derselben sogar eine schwere Kränkung, eine Zurücksetzung erblicken und meinen, man wolle die Axt des Kulturkampfes von neuem gegen sie schärfen.

Hierauf ging Regierungsrat Burckhardt-Schatzmann auf die Frage ein, weshalb der Staat auf der einen Seite der protestantischen Kirche die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit geben wolle, während er auf der anderen Seite das gleiche Recht der römischkatholischen Kirche vorenthalte. Er führte dabei aus, dass man eine jahrhundertelange Entwicklung nicht ignorieren dürfe und dass man die Landeskirchen nicht unmittelbar und ohne weiteres in Freikirchen verwandeln könne. Da die Landeskirchen bis jetzt unter dem Regimente des Staates gestanden haben, würden sie nun gewiss nicht sofort fähig sein, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Die römischkatholische Kirche Basels sei dem gegenüber als Freikirche in einer anderen Lage, sie sei daran gewöhnt, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen. Ja, man wisse sogar, dass sie eine Abhängigkeit vom Staate gar nicht haben will und eine solche ihrem innersten Wesen nach überhaupt nicht verträgt. Als zu Beginn der achtziger Jahre die Regierung von Basel-Stadt mit dem Bundesrate Verhandlungen über den Anschluss der katholischen Gemeinde Basels an den Bistumsverband anbahnen wollte, hätten ja die Katholiken Basels von einer solchen Einmischung nichts wissen wollen und dieselbe schroff zurückgewiesen. Nun aber involviere die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Person notwendig eine gewisse Abhängigkeit vom Staate, also sei es weder notwendig noch überhaupt möglich, der römischkatholischen Kirche das Recht einer öffentlich-rechtlichen Korporation zu verleihen.

Namens der katholischen Grossratsfraktion begründete Rechtsanwalt Dr. E. Feigenwinter den Antrag, neben der reformierten und der christkatholischen Kirche auch der römischkatholischen Kirche das Recht einer öffentlich-rechtlichen Korporation zuzuerkennen.

Er erklärte, dass es bei den Katholiken nun doch nicht so schlimm stehe in bezug auf Misskennung der guten Absicht der Regierung. Es sei immer anerkannt worden, dass die Vorlage der Regierung eine sorgfältig ausgearbeitete, fleissige und gründliche Arbeit sei, die, insofern sie dem jetzigen ungerechten Zustande ein Ende machen will, gewiss das Prädikat verdiene, dass sie tolerant sei. Dem Vorwurfe, die Katholiken hätten die in guter Absicht unternommenen Schritte der Regierung behufs Regelung der Bistumsverhältnisse in

schroffer Weise abgelehnt, begegnet der Sprecher mit dem Hinweise darauf, dass es sich eben um die Zeit der Jahre 1881—1884 handle. Nachdem das konservative Regiment, welches ein gerechtes Verhältnis zu den Katholiken erstrebte und diesen die Barfüsserkirche schenken wollte, gestürzt war, sei es klar, dass die Katholiken zu der neuen Regierung kein Zutrauen haben konnten und sich sagen mussten: Was wollt ihr euch jetzt in unsere inneren Angelegenheiten einmischen, wo wir vollständig auf uns selbst angewiesen sind und aus eigener Kraft für alles aufkommen müssen? Gewiss wäre damals nicht die Regelung der Bistumsverhältnisse, sondern die Regelung der unhaltbaren staatskirchlichen Verhältnisse im eigenen Lande für den Regierungsrat das Primäre gewesen.

Zur näheren Begründung seines Antrages führte Dr. Feigenwinter aus: Wir sind durchaus einig mit der Auffassung der Regierung, dass der Staat die religiösen Genossenschaften nicht ignorieren dürfe, sondern sich vielmehr derselben annehmen müsse. Wenn nun aber die Regierung diese Auffassung nur zwei Kirchen gegenüber betätigt und uns, die wir einen Drittel der Bevölkerung ausmachen, nicht gleich und den anderen ebenbürtig behandelt, so ist es begreiflich, dass wir uns durch eine solche Handlungsweise gekränkt fühlen. Denn wer einmal in der freien Schweizerluft atmet, wo der Art. 4 der Bundesverfassung heilig ist, muss jede Zurücksetzung als Kränkung empfinden. Was hat überhaupt die Regierung für ein Interesse daran, uns das Recht einer öffentlich-rechtlichen Korporation zu verweigern? Man würde es begreifen, wenn wir noch im Jahre 1875 stünden und es sich noch darum handelte, die alte historische reformierte Kirche, die seit bald vier Jahrhunderten besteht, als alleinige Kirche anzuerkennen. Nachdem man aber selbst 1875 diesen Standpunkt aufgegeben und auch andere Konfessionen neben der reformierten als gleichberechtigt behandelt hat, ist es wirklich nicht einzusehen, weshalb man uns 40,000 Katholiken gegenüber ein anderes Recht setzt als gegenüber den 3200 Altkatholiken!

Wir verlangen daher die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation 1. aus Grundsatz, weil wir unsere Kirche ehren und wissen, was sie leistet. 2. Aus Bedürfnis; es ist ja kein Vergnügen, die Kosten des Kultus bloss aus freiwilligen Beiträgen decken zu müssen. Da ist es wohl begreiflich, dass es uns auch daran liegt, das Recht der Steuererhebung zu erlangen, welches mit der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation verbunden ist. 3. Wegen der Bistumsverhältnisse, denn es ist eine Zurücksetzung, wenn der Bundesrat wegen der paar Tausend Katholiken des Kantons Zug und der etwa 30,000 Katholiken des Kantons Thurgau offiziell über den Anschluss an den Bistumsverband verhandelt, uns aber, die wir für den Staat, weil wir keine öffentlich-rechtliche Persönlichkeit haben, gar nicht existieren, unberücksichtigt und ohne Vertretung im Domkapitel lässt.

Wenn die Anerkennung der römischkatholischen Kirche als öffentlich-rechtliche Korporation als staatsgefährlich hingestellt wird, so ist zu beachten, dass die mittelalterliche Lehre von der Suprematie der Kirche über den Staat niemals mehr in bezug auf paritätische Staaten als Grundsatz hingestellt worden ist. Uebrigens ist in dieser Beziehung der Standpunkt der reformierten Kirchenrechtslehrer der gleiche wie derjenige der katholischen. Auch ist es sicher, dass durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte im Bunde wie in den Kantonen ausreichend dafür gesorgt ist, dass die Suprematie des Staates über die Kirche in einer Weise gewahrt bleibe, welche jede Gefährdung öffentlich-rechtlicher Interessen absolut unmöglich macht. Man denke nur an die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Orden, an die Bestimmungen unserer Kantonsverfassung über die Schule u. dgl.

Mit 104 gegen 18 Stimmen wurde der Antrag Feigenwinter abgelehnt. Ebenso wurde ein weiterer Antrag Feigenwinter, dahingehend, das in das innere Wesen der Landeskirchen eingreifende Organisationsrecht des Staates in angemessener Weise zu beschränken, mit 97 gegen 18 Stimmen verworfen, desgleichen ein dritter Antrag Feigenwinter, die Uebergangsbestimmungen an eine Kommission zu weisen, mit 91 gegen 16 Stimmen.

Man ist nun vielfach auch in der katholischen Schweizerpresse der Ansicht begegnet, die Katholiken Basels dürften eigentlich mit der vom Grossen Rate beschlossenen Verfassungsänderung zufrieden sein, sie hebe das denselben seit über zwei Jahrzehnten zugefügte Unrecht wenigstens insoweit auf, als die Landeskirchen nun nicht mehr aus Staatsgeldern unterhalten werden.

Dem gegenüber ist es ein Postulat der Liebe zur Wahrheit, der Aufrichtigkeit, darauf hinzuweisen, dass durch die neue Verfassungsrevision den Katholiken Basels in keiner Weise Gerechtigkeit widerfahren ist. Die einen Drittel der Bevölkerung Basels umfassende römischkatholische Gemeinde ist der reformierten und der etwas mehr als 2000 Seelen zählenden altkatholischen Gemeinde unebenbürtig. Dies ist und bleibt wahr, trotz allen gegenteiligen Versicherungen über die guten Absichten der Regierung. Mit all den schönen Worten, man wolle einem ungerechten Zustande abhelfen, man wolle ein Uebergangsstadium schaffen, den einen entgegenkommen ohne die anderen zu verletzen, hat man den Leuten nur Sand in die Augen gestreut und die öffentliche Meinung irregeführt. Wenn man dazu noch die einmalige, nachträglich auf Fr. 200,000 erhöhte Subvention, mit welcher die römischkatholische Gemeinde abgefunden werden soll, herausstreicht, so meinen die meisten Leute, die Basler Katholiken sollten der Regierung noch weiss wie dankbar dafür sein. Dass aber seit 1875, abgesehen von den reichen Zuwendungen aus dem Kirchen- und Schulgut, aus der Staatskasse nach der Berechnung des Gutachtens der Regierung etwa fünf Millionen, nach der Berechnung des Gutachtens der Katholiken etwa acht Millionen, wovon sicher etwa eine Million aus den Steuergeldern der Katholiken geflossen ist, für die beiden Landeskirchen verwendet worden sind, davon wird kaum irgendwo Notiz genommen. Eine Ungerechtigkeit kann nur dadurch wieder gut gemacht und

ausgeglichen werden, dass die ihr entgegengesetzte Gerechtigkeit an deren Stelle gesetzt wird. Heisst die Ungerechtigkeit Zurücksetzung, so heisst die ihr gegenüberstehende, ausgleichende Gerechtigkeit: Gleichbehandlung, Parität! Und diese hat man den Basler Katholiken nicht geben wollen.

Vollends irre wird man aber an den „guten Absichten" und dem „guten Willen" der Regierung, wenn man die Art und Weise betrachtet, wie sie in dieser ganzen Verfassungsfrage vorgegangen ist.

Ende 1908 ist der Ratschlag mit der Kirchenvorlage erschienen. Am 21. Januar 1909 beschloss der Grosse Rat, auf Grund der Regierungsvorlage eine Verfassungsrevision durchzuführen, und zwar nicht auf dem Wege einer eigenen Verfassungskommission, sondern durch den Grossen Rat selbst. Am 24. März hielten die Katholiken eine von 1250 Männern besuchte Volksversammlung in der Burgvogtei ab, um gegen die regierungsrätliche Vorlage Stellung zu nehmen. Die Rede, welche Dr. Feigenwinter bei dieser Gelegenheit hielt und die Postulate der Katholiken unzweideutiger Weise zum Ausdrucke brachte, wurde sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates und der Regierung gedruckt zugestellt. Von einigen unbedeutenden Notizen abgesehen, wurde die Sache in der nichtkatholischen Presse weiter nicht besprochen. Man war eben der Ansicht, dass es sich um eine fix und fertige Vorlage handle, an der nichts mehr zu markten und herumzudeuteln sei. Am 25. November 1909 wurde vom Grossen Rate beschlossen, die Vorlage der Regierung zur definitiven Behandlung vor den Rat zu bringen. Der Antrag, eine Kommission aus dem Grossen Rate zu ernennen, wurde abgelehnt. Warum? Weil man den Katholiken keine Gelegenheit geben wollte, zu verhandeln. Als Dr. Feigenwinter in der Generaldebatte, die man wegen der Geschäftsordnung nicht gut verhindern konnte, darauf aufmerksam machte, dass manche Punkte noch einer Erörterung wert seien und sich dabei auf die soeben genannte, den Grossräten zugeschickte Burgvogteirede mit der darin enthaltenen Stellungnahme der Katholiken berief, da zeigte man sich im Rate allgemein überrascht und erstaunt: Man habe noch nie etwas davon gehört!

Und da wagt man noch, vom guten Willen der Regierung zu reden, von dem ehrlichen Streben, den Katholiken Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ihren Wünschen entgegenzukommen! Tatsache ist, dass man von vorneherein mit einer fertigen Vorlage kam, jeder Verhandlung geflissentlich aus dem Wege ging, von der Meinungsäusserung der Katholiken keine Notiz nehmen wollte und in der entscheidenden Sitzung des Grossen Rates die katholische Minderheit einfach niederstimmte, nachdem die Regierung auf Seite 81 des Ratschlages feierlich verkündigt hatte: „Die ganze Frage sollte ein Problem kühler Ueberlegung und keine Macht-, Kampf- oder vollends Parteifrage sein." An solchen Widersprüchen dürfen wir uns jedoch keineswegs stossen, nachdem Regierungsrat Burckhardt-Schatzmann auf Seite 82 desselben Ratschlages folgenden Satz staatsmännischer Weisheit aufgestellt hat: „Alles geschichtlich Gewordene ist voll von Widersprüchen."

Einige unzeitige, kurze Privatgespräche mit dem Präsidenten der römischkatholischen Kirchengemeinde, Herrn Gutzwiller, hatte Regierungsrat Burckhardt-Schatzmann den Mut, als offiziöse Vorverhandlungen mit der römischkatholischen Gemeinde hinzustellen, um in den Augen des Publikums den Anschein zu erwecken, als habe man ausgedehnte Verhandlungen gepflogen und sich redlich bemüht, die Wünsche der Katholiken kennen zu lernen! Der Umstand, dass man eine Verfassungsrevision ohne Kommissionsberatung durchführt, ist überhaupt ein Unikum, das hat selbst das freisinnige Hoforgan „Der Bund" eingestanden, — aber wenn es gegen die Katholiken geht, sieht man weitherzig über ein solches Unikum hinweg, obschon es sich nicht um nebensächliche Dinge handelt, sondern um eine Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse, von welcher der religiöse Friede einer Grosstadt auf Jahrzehnte hinaus abhängig ist. (Schluss folgt.)

Ruhige Antworten auf heikle Fragen.

Wir wurden seit längerer Zeit und von verschiedenen Seiten aufgefordert, in der „Kirchen-Zeitung" eine Reihe scheinbar kleiner, aber doch sehr grundsätzlicher Fragen, die da und dort immer wieder brennend werden, in möglichst objektiver und gedrängtester Weise zu beantworten. Wir wollen dies in freien Zwischenräumen im Laufe des Jahres besorgen und besorgen lassen. Greifen wir heute nach freier Wahl eines der vorgeschlagenen Themata heraus.

Der Stiftungszweck der katholischen Kirchen.

I. Religiöse Betrachtung. Die katholische Kirche macht mit dem unerschütterlichen Glauben an das Uebernatürliche allüberall vollen Ernst und zieht daraus auch alle drängenden Folgerungen. Schon der alttestamentliche Tempel erscheint in der Heiligen Schrift als Haus Gottes, als Wohnung der Herrlichkeit des Herrn, als ein Stück Himmel auf Erden. Seine Baugeschichte, sein Baubeschrieb, seine Baurechnungen und die Erzählung seiner Weihe sind als heilige Sache in das Buch der Bücher aufgenommen. Auch alles an sich Profane im Werden des Riesenbaues erscheint in der Bibel als etwas Geheiligtes. Im Tempel knüpft das Neue Testament an das alte, in den Tagen des Zacharias. Zum Tempel zieht Jesus als Kind, als Jüngling, als Mann. Seine messianische Stunde war gekommen, als er zum ersten Male feierlich an Ostern im Tempel zu Jerusalem auftrat. Zweimal reinigte Jesus den Tempel, — am Anfange seines öffentlichen Wirkens und am Schlusse. Der für das Heiligtum notwendige Markt mit den Opfertieren und die Tische für den notwendigen Geldwechsel der profanen in Tempelmünze waren vom Tempelplatz in den Heidenvorhof des Tempels gedrungen. Wohl nur in den Heidenvorhof. Und es war durchaus kein rein irdischer Jahrmarkt. Nichtsdestoweniger trat Jesus mit überraschender Schärfe auf, — in Wort und Tat. Er leitete mit der Tempelreinigung das öffentliche Leben ein. Er hatte für jene, die ihm das Recht zu diesem Auftreten streitig machen wollten,

ein ungemein scharfes und ganz überraschendes Wort: man werde es weitertreiben, bis man sich an ihm selbst, am Gottessohn, vergreife. (Joh. 2, 19.) Jesus schloss endlich sein öffentliches Leben nach dem Palmtag wieder mit einer Tempelreinigung. Man lese die betreffenden Abschnitte des Johannesevangeliums 2, 14 bis 25 zu Anfang und bei den Synoptikern am Schlusse des Lebens Jesu, Lukas 19, 45—48; Markus 11, 15—19; Matthäus 21, 12. 13 nach. Wenn man jene Abschnitte erst wissenschaftlich in die Evangelienharmonie einfügt, dann erkennt man es aus den grossartigen Zusammenhängen geradezu als eine Wesenseigenschaft des Messias: dass er Hüter und Rächer des Stiftungszweckes des Tempels, seiner ausschliesslichen und reinen Bestimmung für den Gottesdienst ist: Zelus domus tuae comedit me. Der Eifer für dein Haus verzehret mich. Als der Tempel durch den Unglauben, durch die Gleichgültigkeit, den Weltsinn, die politischen Händel, endlich durch Gräuelszenen aller Art entweiht war, da fuhr der Herr als Richter noch einmal rächend über ihn nieder und machte ihn im Jahre 70, wie er es verheissen hatte, dem Erdboden gleich. Eines ist aber sehr zu beachten. Schon eine scheinbar kleine Entfremdung des Tempels seinem höchsten Zwecke gegenüber ahndete Jesus mit auffälligem und energischem Ernste. Inzwischen hatte der Herr im Abendmahlssaal auf dem Sion die Urzelle der neutestamentlichen Kirche geschaffen. „Und hier war mehr als der Tempel.“ Hier ist Christus selbst gegenwärtig. Hier erneuert sich Christi Opfer. Alles das unermesslich Grosse, was Jesus Joh. 6 verheisst, beim Abendmahle gründet und einsetzt, wird in der katholischen Kirche immer wieder lebendig. Sie ist im vollen, unabgeschwächten, buchstäblichen, persönlichen Sinne das Haus Christi, das Haus Gottes. Mit diesem Glauben an ein Riesenwunder der Uebernatur macht die Kirche vollen Ernst. Und darum hat sie sich in ihrer Gesetzgebung, Liturgie, Kunst das messianische Gesetz voll zu eigen gemacht: der Eifer für dein Haus verzehret mich. Es entwickelte sich nun allmählich als Ausdruck dieser Innengesinnung der grossartige Ritus der Kirchweihe, ein einzigartiges, unvergleichliches Sakramentale. Auf dem wunderbaren Reichtum dieser Weiheliturgie leuchten zwei grosse Gedanken: Ausscheidung des Gebäudes von allem Profanen, auch dem edeln, kulturell-künstlerisch Profanen, Weltlichen, ausschliessliche Hingabe und Weihe des Gebäudes mit all seiner Kunst an den Gottesdienst, den Christusdienst. Das ist des katholischen Gotteshauses grosser, einziger Stiftungszweck. So ist die Pfarrkirche, das Gotteshaus so recht das Sursum corda der Gemeinde. Die Tagzeiten und die Messe des grossartigen Kirchweihfestes erinnern alle Jahre einmal an diesen Gedanken in neuer, voller, unmittelbarer Lebensfrische. Und wer gibt dem Gotteshause eben diesen rein kirchlichen Stiftungszweck? Einzig die Kirche, die Ausspenderin der Geheimnisse und Gnaden Christi. Die stundenlangen Gebete, Zeremonien und heiligen Arbeiten des Bischofes bei einer Kirchweihe tragen diese Gedanken jeweilen in der rückhaltlosesten Weise in die breite Oeffentlichkeit. Auf diesem Boden erbaut sich auch das kanonische Eigentumsrecht hinsichtlich der Kirche. Man möge darum vor allem den gesunden, nüchternen, unumwölkten Blick auf diese Tatsachen wenden und nicht jeweilen in augenblicklicher Gemütsaufregung von der Herrschsucht des Klerus sprechen. Damit hat die Sache nichts zu tun. Es wäre ja für den Klerus viel bequemer, rein menschlich gesprochen viel klüger, in diesen Dingen möglichst nachgiebig zu sein. Es bindet aber den Klerus die Hochachtung vor der Uebernatürlichkeit, die unerschütterliche Glaubensüberzeugung von der wirklichen Stätte und Wohnung Christi, des Gottes- und Bethauses, ihm allein hochfeierlich mit der ganzen Vollkraft der Kirche geweiht. Wir stehen in dem die Dinge so gern kulturell betrachtenden zwanzigsten Jahrhundert. Da sollten sich doch weiteste Kreise zu der Auffassung erschwingen: dass man nicht einfach und ohne weiteres über eine wesentliche und zudem hochedle Grundanschauung und ein Grundgesetz einer anerkannten Religionsgemeinschaft zur Tagesordnung schreiten kann. Das führt uns zu einer zweiten kurzen Betrachtung.

II. Modern rechtliche Betrachtung. Wir stellen den Aufbau unserer Gedanken nicht auf das rein kanonische Recht, sondern auf den Grund modern gemischter Rechtsanschauungen, wie sie sich aus dem kirchlichen Recht und seiner Anpassungsfähigkeit, aus Uebereinkünften, beidseitigen vollen Konkordaten usf. ergeben. Ein Rechtsbegriff vermag die ganze rechtliche Seite der Frage zu umspannen. Es ist der Begriff des Stiftungszweckes, des sogenannten ewigen Stiftungszweckes. Eine Pfarrei baut eine Kirche, vollendet sie, bezahlt sie. Zunächst ist dies noch ein ganz profanes Gebäude. Die Pfarrei will es aber dem katholischen Kultus weihen. Das kann in der katholischen Weltkirche nur durch die kirchliche Obrigkeit, hier nach dem Kirchengesetze nur durch den weihenden Bischof geschehen. Die Pfarrei, welche die Kirche gebaut und bezahlt hat und erhalten will, wendet sich an den zuständigen Bischof. Der Bischof erklärt: eine gottesdienstliche Stätte steht ihrer Natur nach unter dem gottesdienstlichen Kirchengesetz. Bauherr und Zahler können nach der Anhingabe der Kirche an den Stiftungszweck mit ihr nicht mehr schalten und walten wie sie wollen. Die Kirchweihe prägt überdies dem Gebäude einen ewigen übernatürlich-religiösen Stiftungszweck auf. Wer eine Weihe verlangt, muss auch die Folgen der Weihe auf sich nehmen. Was nun gottesdienstlich ist, was profan, weltlich, ungeziemend für das Gotteshaus ist, hat nach einem wesentlichen Grundgesetz der katholischen Weltkirche eben nur diese Kirche zu bestimmen. Nicht die Zahler des Baues, nicht der Kirchenrat, nicht die Mehrheit der Gemeinde. Hat die Gemeinde einmal den Bischof rechtlich und grundsätzlich ersucht, einem Gebäude die Kirchweihe zu erteilen, sind die diesbezüglichen Erfordernisse vorhanden, hat der Bischof die Weihe vollzogen, — dann hat nicht derjenige, der irgendwie ein Eigentumsrecht an der Kirche geltend macht oder besitzt, das Recht, darüber zu entscheiden, was in die Kirche gehört und was nicht, — sondern, ganz abgesehen von allen Eigentumsfragen, einzig und allein der öffentliche rechtliche Verwalter des Stiftungszweckes, also hier der Bischof. Dieser ist aber in seiner kirchlichen Eigenschaft auch

von der Staatsgesetzgebung anerkannt. Nun betrachtet zum Beispiel die Kirche eigentliche Konzerte — auch edelster Art —, profane Aufführungen usf. als gegen den Zweck des Kirchenstiftungszweckes verstossend. Das ist eine feststehende Tatsache. Diese Gedankenfolge ist aber auch eine modern-rechtlich-kulturelle, eine unanfechtbare juristische Auffassung. Es gehört mit zur kulturellen Bildung des zwanzigsten Jahrhunderts, dass man dergleichen Rechtslagen mit nüchternem Verstande, mit kaltblütiger Ruhe, mit Verständnis für die Eigenart der Kirche, nicht im Gemütssturm und unter reinen Opportunitätsrücksichten betrachtet. Ungezählte Fernestehende werden sie dann vollauf begreifen. Man ist darum auch in den meisten Ländern zu dieser Rechtsanschauung zurückgekehrt, wo man sie nicht überhaupt immer festgehalten hatte, so in Baden, Württemberg, Bayern, in Preussen, — selbst mitten im Kulturkampfe, so auch in vielen Kantonen der Schweiz.

Wenn irgendwie noch ein Zweifel hinsichtlich eines etwa entstandenen oder neu sich bildenden gegenteiligen Gewohnheitsrechtes hinsichtlich der Gesang- und Musikkonzerte in den katholischen Kirchen gehegt werden wollte, — haben für unsere Gegenden die schweizerischen Bischöfe mit aller nur wünschbaren Klarheit sich gegen diese Konzerte in der Kirche ausgesprochen. Sie stützen sich dabei auf die grundsätzlichen Bestimmungen des Konzils von Trient (s. s. 22. decr. de observ. et evit. in celeb. Miss.). Die Aussprachen der Bischöfe, welche diese Frage behandeln und lösen, wurden in den Jahren 1880 und 1889 an das Volk gerichtet. Für die Diözese Basel erliess überdies Bischof Leonhard ein eigenes diesbezügliches Fastenmandat im Jahre 1896.

Die Hüter des Stiftungszweckes haben sich also mit ausdrücklicher und nachdrücklicher Klarheit gegen profane Gesangs- und Musikfeste in den Kirchen ausgesprochen, es mögen dieselben auch noch so edel und künstlerisch wertvoll gestaltet werden. Der gläubige Katholik kann nicht über derartige ernsteste Mahnworte und feierlich verkündete Gesetze sich hinwegsetzen. Schon der Mann der Altzeit, Ignatius von Antiochien, schreibt in seinen Briefen: Alle, welche Gottes und Christi sind, halten zum Bischofe. (Ad Magn. c. K. ad Philadelph. K. 3. Ad. Eph. K. 4. Ad Smyrn. K. 8.) Es ist heute nicht anders geworden.

Und rein juridisch betrachtet, hat eine Gemeinde, die ein Gebäude feierlich und öffentlich einem ewigen Stiftungszwecke übergab, den Entscheidungen des allein berechtigten Auslegers und Hüters eben dieses Stiftungszweckes sich zu fügen. Freiwillig und feierlich übergab man das Gebäude dem ewigen, allen eigentlich profanen Gebrauch ausschliessenden Zwecke. Damit nahm man auch alle Folgerungen und Folgen, die aus diesem Zwecke fliessen, auf sich. Es ist nicht Herrschsucht des Klerus, wenn er jene Folgen und Folgerungen geltend macht, sondern Pflichtforderung für ihn. Und ebenso ist der Ausschluss der Profankonzerte eine Folge der von der Pfarrgemeinde vom Bischofe erbetenen und verlangten Weihe.

So sieht die heikle Frage bei ruhigem Nachdenken aus. Und dieses ruhige Nachdenken sollte auch in unseren Gegenden überall zum allgemeinen Durchbruch kommen.

Wir erinnern darum wieder einmal in einer Zeit, in der diese Fragen durchschnittlich weniger brennend werden, — an diese Pflicht ruhiger Betrachtung der scheinbar heikeln Frage. A. M.

Homiletisches.

Fastenzyklen.

Erster Zyklus: Versuchungsgeschichte Jesu. 1. Jesus in der Wüste. 2. Erste Versuchung. 3. Zweite Versuchung. 4. Dritte Versuchung. 5. Ende der Versuchungsgeschichte. (Ergänzungsband Seite 507—538.) Zweiter Zyklus: 1. Klugheit (konferiere Evangelium und Epistel). 2. Gerechtigkeit (konf. Epistel). 3. Starkmut (konf. fortior Christus fortis Satan). 4. Mässigung in sinnlichen und geistigen Genüssen, Freud und Leid. 5. Liebe und Reue (vor dem Leidenden). Dritter Zyklus: 1. Selbsterkenntnis und Gewissenserforschung. 2. Die Gebote des Gesetzgebers: 1.—III. (konf. Tabor und Epistel). 3. Die Gebote des Gesetzgebers, IV., V. 4. Die Gebote des Gesetzgebers, VI. Gebot. 5. Die Gebote des Gesetzgebers, VII. u. VIII. Gebot. 6. Die Gebote des Gesetzgebers, IX. und X. Gebot. Innenwelt. 7. Reue und Leid. 8. Beharrlichkeit und Vollkommenheit. 9. Neues Leben durch Kommunion. A. M.

Kirchen-Chronik.

Heim und Haushaltungsschule St. Maria in Zug. (Einges.) Mitten in der Stadt und dennoch in freier, sonniger Lage, fern vom Lärm und Staub der Gasse, ist in jüngster Zeit „Heim und Haushaltungsschule St. Maria in Zug" von einer christlich-charitativen Gesellschaft erbaut worden. Im schönen Neubau soll vor allem eine Töchterfortbildungs- und eine Haushaltungsschule Aufnahme finden. Alljährlich werden drei Kurse von je zwölf Wochen Dauer abgehalten. Der Unterricht umfasst alle Zweige des hauswirtschaftlichen Betriebes als Kochen, Ernährungs- und Haushaltungswesen, Weissnähen, Flicken und Kleidermachen, nebst Musterschnittzeichnen, das Wichtigste aus Gesundheitslehre und Krankenpflege, Gartenbau und Geflügelzucht, dazu deutsche und französische Sprache, Rechnen und Buchführung. Der Pensionspreis für interne Schülerinnen ist für einfache, bürgerliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Verhältnisse berechnet. Die Gesellschaft hat den Unterricht und die innere Leitung des Hauses Lehrschwestern aus dem rühmlich bekannten Institut Menzingen übertragen. Der erste Kurs beginnt am 15. Febr. und dauert bis 10. Mai. Nähere Aufschlüsse, Lehrplan und Prospekt sind bei der „Direktion der Haushaltungsschule St. Maria" in Zug erhältlich.

Alleinstehende, eventuell auch durchreisende Damen können als Pensionärinnen aufgenommen werden.

Das Bureau des kantonalen Mädchenschutzvereins ist ebenfalls im Hause plaziert und vermittelt auf Ver-

langen gute Stellen im In- und Auslande. Für stellenlose und alleinstehende Mädchen sind einige Zimmer reserviert.

Möge das gemeinnützige Unternehmen auf weite Kreise seinen erziehenden, bildenden und hebenden Einfluss ausüben.

Dritte Lourdeswallfahrt vom 11. bis 22. April 1910 von Basel über Delle-Paris-Bordeaux-Lourdes-Marseille-Lyon-Genf-Olten-Basel. Die diesjährige Lourdeswallfahrt wird mit durchgehenden Schweizerwagen II. und III. Klasse ausgeführt. Abfahrt von Basel: Montag den 11. April. In Paris ganztägiger Aufenthalt zum Besuche der Herz-Jesu-Kirche auf Montmartre und Besichtigung der Stadt. (Wagenfahrt.) Mittwoch den 13. April Ankunft in Lourdes zu fünftägigem Aufenthalte am Gnadenorte. Dienstag den 19. April Fahrt nach Marseille. Daselbst ganztägiger Aufenthalt zum Besuche von Notre-Dame de la Garde. Nachmittags Meerfahrt. Freitag den 22. April, morgens 6.45 Ankunft in Basel. Anschluss an alle Morgenzüge. — Die Gesamtkosten der Wallfahrt (Eisenbahnen, Wagenfahrten, Verpflegungen in den Hotels) belaufen sich in II. Klasse auf 225 Fr., in III. Klasse auf 160 Fr. Detaillierte Programme werden gegen Einsendung des erforderlichen Rückportos bereitwilligst zugeschickt. Anmeldungen sind zu richten an den Pilgerführer: Dekan Dr. Jos. Wenzler, in Laufen (B. Jura).

Totentafel.

Durch seltene Geistesfrische und Tatkraft bis an sein Ende ausgezeichnet, erlag am 20. Januar einem kurzen Krankheitsanfall der hochw. Herr *Alois Staub*, von Menzingen, Pfarrer von Unterägeri, bischöflicher Kommissar für den Kanton Zug und nichtresidierendes Mitglied des Domkapitels von Solothurn. Er stand im 88. Lebensjahre. Eine reiche seelsorgliche Tätigkeit, eifrige Förderung der Bildung des Volkes und reges Interesse für alles, was das öffentliche Wohl betraf, sind die hervorstechenden Charakterzüge dieser langen Priesterlaufbahn. Alois Staub war am 22. Juni 1822 zu Menzingen geboren, machte seine Gymnasialstudien in Zug, das Lyzeum in Luzern, wo er auch den ersten Kurs der Theologie absolvierte; für die weitern theologischen Studien bezog er die Universitäten München und Freiburg i. B. Zu München lehrten damals noch Görres, Haneberg, Döllinger; in Freiburg bildeten vor allen andern Staudenmaier und Hirscher einen Anziehungspunkt für die Studierenden und besonders Hirscher dürfte auch auf Staubs Geistesrichtung und mehr noch auf sein Auftreten nicht ohne Einfluss geblieben sein. Seine erste Tätigkeit gehörte der Schule und zwar in Zug selbst. 1846 nach seiner Priesterweihe übernahm er den Schuldienst an der Primarschule, 1848 den Unterricht in der deutschen Sprache am dortigen Gymnasium und später die Professur der Theoretik. So bildete er sich zum tüchtigen Schulmann heran. Aber im Dezember 1855 trat er in die Seelsorge über als Pfarrer von Unterägeri, wo er 55 Jahre das Amt des guten Hirten übte, ohne dabei der Schule fremd zu werden, für die er als Schulpräsident seiner Gemeinde, Mitglied des Erziehungsrates und der Lehrerprüfungskommission lange Jahre hervorragend tätig blieb. Nach dem Tode des hochw. Herrn Dekan Hürlemann in Walchwil übertrug ihm das Priesterkapitel Zug die Würde eines Dekans, der der Bischof gleichzeitig die des bischöflichen Kommissars beifügte. 1895 folgte er Herrn Pfarrer Bachmann in Risch in der Ehre eines nichtresidierenden Domherrn der Kathedrale. Doch gab Herr Kommissar Staub 1889 die Geschäfte des Dekanates ab. Noch im vorletzten Jahre wählte ihn Bischof Jakobus in die Priesterseminar-Kommission und mit jugendlichem Interesse beteiligte sich der schon 86jährige Domherr an den Introitus-Examina der Seminaristen. Mit grosser Bestimmtheit trat er stets für seine Kirche und deren Lehren ein, war daneben auch stets ein Freund eines gesunden Fortschrittes auf dem wirtschaftlichen und geistigen Gebiete. Bei der Beerdigungsfeier in Unterägeri am 24. Januar beteiligte sich trotz der Schwierigkeiten, die Wetter und Weg darboten, fast die ganze Geistlichkeit des Kantons Zug mit einer Vertretung des Domkapitels, eine Abordnung der Regierung und anderer Behörden und eine grosse Menge Volkes. Herr Rektor Keiser, mit dem Verblichenen seit Jahren innig befreundet, entwarf in der Leichenrede ein anziehendes Bild des Schulmannes und Seelsorgers, der in Kommissar Staub uns entrissen worden ist. R. I. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für das hl. Land: Hochdorf Fr. 32.
2. Für den Peterspfennig: Hochdorf Fr. 600.
3. Für die Sklaven-Mission: Menzberg Fr. 9, Gansingen 20, Geiss 12, Wohlen 176.50, Root 61, Rheinfelden 20, Ungenannt 500, Oberwil 22.45, Oberkirch (Soloth.) 15, Hitzkirch 50.

(Gilt als Quittung.)

Solothurn, 31. Januar 1910. **Die bischöfl. Kanzlei.**

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1909.

	Fr. Cts.
Uebertrag laut Nr. 4:	153,797.82
Kt. Aargau: Schneisingen, Nachtrag	7.60
Kt. Bern: Les Bois 80, Grellingen 122	202.—
Kt. St. Gallen: Oberhelfenschwil (mit zwei Legaten) 405, Schenis 132.50	537.50
Hw. Bistumskanzlei (inbegr. Beiträge aus Appenzell)	5,236.50
Kt. Graubünden: durch Hw. Bistumskanzlei Chur	1,583.20
Gabe aus Nidwalden	562.50
Kt. Luzern: Stadt, Frl. L. 5, Emmen 100, Flühli 150, Geiss 54	309.—
Kt. Wallis: Ober-W. (mit Fr. 34 aus Bürchen) Abschluss	68.05
	162,304.17

b) Ausserordentliche Beiträge pro 1909.

Uebertrag laut Nr. 4:	79,443.30
Vergabung aus dem Ausland, zur Ergänzung einer frühern, Nutzniessung vorbehalten	600.—
Vergabung aus Rorschach, durch das hochw. Pfarramt, zum Missionsfond	5,000.—
	85,043.30

Dringende Bitte an Rückständige, damit der Rechnungsabschluss bald ermöglicht sei. Bezüglich des Missionsfondes ist hiemit pro 1909 Schluss erklärt.

Luzern, den 30. Januar 1910.

Der Kassier: (Check Nr. VII 295) **J. Duret**, Propst.

☞ *Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von* ***Räber & Cie., Luzern.***

☞ *Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.*

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate . 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ * : 12 „ | Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Kleiner Taschenkalender

eleg. in farbigen Leinwand gebunden, m. Goldpressung. Enthält ausser dem Kalendarium viel Schreibpapier für Notizen, sowie eine Kartentasche. Preis 50 Cts.

Räber & Cie., Luzern

Neue eucharistische Literatur

Der Gnadentag. Ansprachen bei der ersten heiligen Kommunion und bei Erneuerung der Taufgelübde. Herausgegeben von Konviktsdirektor Nagel und Pfarrer Nist. 8⁰. 232 S. Broschiert 2 M. ◆◆◆◆◆◆◆ Enthält 29 Vorträge, teils für die Feier selbst, teils für die Nachmittagsandacht.

„Die Literatur ist durch dieses Werkchen in einer Weise bereichert worden, wie solche in neuerer Zeit trotz des Erscheinens so vieler einschlägiger Erzeugnisse eine große Seltenheit geworden ist. . . . Wer an diesem Tage wahrhaft zu Herzen sprechen will, der greife zu dieser Perle geistlicher Beredsamkeit." Kustos, Feldkirch. 1909, Nr. 11.

Der Kommunionkinder Glück im treuen Anschluß an den lieben Heiland im heiligsten Sakramente und in Befolgung seiner Lehren. Zusammengestellt aus den Beiträgen Mehrerer mit einem Vorwort von Dechant H. J. Kamp, Erkelenz. Breites Oktav (12×20 cm). 280 Seiten.

Einfache Ausgabe mit vier Vollbildern in Kunstdruck. Hübsch gebunden 2 Mark.

Prachtausgabe mit farb. Titelbild und zehn Vollbildern. Einband hochfein, Goldschnitt, 3 Mark.

I. Teil: Das allerhl. Sakrament. II. Teil: Die wichtigsten Lebensregeln III. Teil: Die drei hl. Jugendpatrone. IV. Teil: Erzählungen.

„Das Buch will den Kommunionkindern ein Mentor sein und sie in den gefaßten Entschlüssen erhalten und stärken durch innige Liebe zum hochheiligen Sakramente, durch Einprägung der christlichen Lebensregeln. . . Ein zeitgemäßes Buch."
Liter. Jahresbericht, Münster, 1909.

Unser tägliches Brot. Ermunternde und belehrende Worte über den öfteren und täglichen Empfang der heil. Kommunion. Von P. Adolf Chwala, Obl. M. I. 8⁰. 70 S. M. 0.20.

Partiepreise: 25 Exemplare M. 4.50, 50 Exemplare 8 M., 100 Exemplare M. 13.50.

Der Verfasser der im vorigen Jahre ausgegebenen Predigtsammlung: „Die öftere heilige Kommunion" bringt hiermit eine populäre Schrift über den gleichen Gegenstand. Fern von aller Ueberschwänglichkeit, stellt sie sich auf den historischen und praktischen Boden. Obige Schrift eignet sich besonders zur **Massenverbreitung,** als Andenken an die erste heilige Kommunion u. ä. Gelegenheiten

A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. Westf.
Verleger des heiligen Apost. Stuhles.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben ist eingetroffen:
Bremscheid P. Matthias von, Ord. Cap.
Fastenpredigten in drei Zyklen
broschiert Fr. 2.50, gebunden Fr. 3.40.
Räber & Cie., Luzern.

Verlangen Sie unsern neuesten Katalog **Gratis** mit ca. **1400** photogr. Abbildungen über garantierte
Uhren, Gold und Silberwaren
E. LEICHT-MAYER & Cie., LUZERN
Kurplatz No. 42

Fest der heiligen Familie:

Wir bringen in Erinnerung:

Kirchliche Verordnung über die Einführung und Leitung des Vereins der christlichen Familie im Bistum Basel.

Mit Aufnahmeschein. — Preise: Einzeln 10 Cts.; 12 Stück Fr. 1.—; 50 Stück Fr. 3.25; 100 Stück Fr. 6.—.

Mitgliederverzeichnis für den Verein der christlichen Familie. In beliebiger Bogenzahl. 1 Bogen bietet Raum für 152 Eintragungen.

Preis für 12 Bogen 1 Fr., nebst Kosten des Einbandes.

Für ältere Missale: Missa S. Familiæ, 15 Cts.

Bilder der heiligen Familie

zum Einrahmen, in Stahlstich, Kupferdruck, Oelfarbendruck usw. in allen Preislagen. — Eine besonders hübsche **Gruppe in Hartgußmasse,** nach dem Gemälde: **die hl. Familie** von Ittenbach 45 cm breit und ebenso hoch, Fr. 44.—.

Räber & Cie., Buchhandlung, **Luzern.**

Atelier für kirchl. Kunst
Malerei und Vergoldung (Gegründet 1890)
J. Haberthür, Kirchenmaler
Ettingen (vormals Hofstetten) bei Basel.

Kirchenmalerei in allen Stilarten. Mittelalterliche sowie auch moderne Arbeiten. **Renovieren, Fassen, Vergolden** von Kanzeln, Altären, Figuren ꝛc. Anfertigung von Altarbildern, Wand- und Deckengemälden. — Ueber 85 von obiger Firma ausgeführte Arbeiten, teils Kirchen, teils Kapellen, in verschiedenen Stilarten bürgen hierfür als Zeugnisse, worunter in letzter Zeit die altehrwürdige Kloster- und Wallfahrtskirche Mariastein.

Die in Kunstkreisen mit grossem Beifall aufgenommene Reproduktion von

Professor Fugel's Kreuzweg

aus der St. Josefskirche in München ist für einige Wochen im Schaufenster unseres Bilderzimmers an der Frankenstrasse ausgestellt.

Freunde christlicher Kunst laden wir zur Besichtigung dieser 14 herrlichen Kreuzwegstationen freundlich ein.

Der Kreuzweg erschien in sieben Lieferungen à Fr. 15.—

RÄBER & Cie., Buch- u. Kunsthandlung in **LUZERN.**

GEBRUEDER GRASSMAYR
(Inh.: Max Greussing & Söhne), **Buchs** (St. Gallen)
Glockengiesserei und mech. Werkstätte
empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.
Elektrischer Glockenantrieb
(Eidg. Pat. Nr. 3976)
Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glokenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::
Mässige Preise
Reelle Bedienung

Verlangen Sie gratis illustrierte Kataloge über

Harmoniums

in allen Preislagen.

Vorzügliche Schul- und Hausinstrumente schon von Fr. 55 an.

Occasionsinstrumente

Bequeme Ratenzahlungen!

Ältestes Spezialgeschäft der Schweiz

Hug & Co., Zürich und Filialen

SUNG! Statt Fr. 5.— nur Fr. 3.50 kostet so lange Vorrat

Die Hemmnisse der Willensfreiheit

von Dr. August Huber. I. Aufl. 1904

I. Teil: Die allgemein menschlichen Bedingungen und Schranken der Willensfreiheit. II. Teil: Die individuellen Hemmnisse der Willensfreiheit. III. Teil: Die sozialen Hemmnisse der Willensfreiheit. IV. Teil: Die pathologischen Hemmnisse der Willensfreiheit. V. Teil: Resultate.

Das ganze Gebiet der Willensstörungen ist in anerkannt tüchtigster Weise behandelt. Es sind zu diesem reduzierten Preise nur wenige Exemplare vorhanden; die 1908 erschienene II. Auflage kostet Fr. 5.60.

RÄBER & Cie., Buchhandlung, LUZERN.

Schweiz. Fischerei-Gesellschaft Nordsee

BASEL

Streitgasse 11 Telephon 525

Erstes Fisch-Spezial-Versand-Geschäft

Wir empfehlen für die **Fastenzeit** aus stets frischen Zufuhren:

Ia. **Cabliau**	per ½ kg Fr.	—.40
„ **Schellfisch**	„ „ „ „	—.55
„ **Colin**	„ „ „ „	—.95
„ **Rotzungen**	„ „ „ „	1.—
„ **Steinbutt**	„ „ „ „	2.10

sowie feinsten geweichten **Stockfisch** per ½ kg 30 Cts., ab Basel.

Auf Wunsch ausführliche **Preislisten und Kochrezepte.**

Telegramm-Adresse: **Nordsee Basel.**

Gesucht: Haushälterin

gut empfohlen, in Pfarrhaus auf dem Land. Alter 25—30 Jahre. Chiffre J. U. 325.

Wünsche Stelle zu älterm geistlichem Herrn

treue zuverlässige Person bestandenen Alters, in dem Haushalt bei Geistl. gut eingeübt und im Krankendienst bewandert. Bescheidene Ansprüche. Offerten unter U516Lz an *Haasenstein & Vogler, Luzern.*

Wachskerzen Stearinkerzen Ewiglichtoel

liefert als Spezialität die Bischöfl. empfohlene Wachskerzenfabrik

Metzler & Co

Gossau (St. Gallen)

gegründet 1798.

Billig zu verkaufen

ein neuer **Sekretär** mit **Stehpult** und **Sitztisch.** Zu erfragen unter 467 bei *Haasenstein & Vogler,* Pilatusstr. *Luzern.*

Zu verkaufen

Stimmen aus Maria Laach
28 Jahrgänge brosch.
1873—1900

Offerten vermittelt die Exp. des Blattes.

Oel für Ewig-Licht

Patentdochten

Gläser und Ringe

liefert prompt

J. Güntert-Rheinboldt

Mumpf (Aargau).

Die Photographien

der vier auf Hubschür, Hellbühl, so traurig Hingemordeten, sind auf einer Karte à je **50 Cts.** zu beziehen bei: **Meyer-Häfliger,** Buchdruckerei, **Ruswil** (Kt. Luzern). H 433 Lz

---

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer, Weinmarkt. Luzern

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof

empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Neuere und ältere

Fastenpredigten

in grösster Auswahl

bei **Räber & Cie. in Luzern.**

Gläserne Messkännchen

mit und ohne Platten liefert Anton Achermann, Stiftssakristan, Luzern.

Messpulte

hübsche, massiv, Eichenholz mit Schnitzerei, sind vorrätig à 11, 13, 19 Fr. Ditto, Tannenholz, zum zusammenklappen Fr. 16.50 bei

Räber & Cie., Luzern

Officia Passionis

Mysteriorum et instrumentorum

D. N. J. C.

juxta Breviarium Romanum, cum psalmis et precibus in extenso.

Leinwand Rotschnitt Fr. 2.50; Leder Goldschnitt Fr. 3.75. — Kleine Taschenausgabe mit sehr kräftigem Druck. Leder Rotschnitt Fr. 3.50; Goldschnitt Fr. 3.65.

RABER & CIE., Buchhandlung, LUZERN

J. Güntert-Rheinboldt in Mumpf (Kt. Aargau)

empfiehlt sich für

Lieferung von kirchlichen Metallgeräten.

:: :: *Vergoldung* :: :: *Versilberung* :: :: *Vernirung* :: ::

Eigene Werkstätte.

Reparaturen werden prompt und billigst ausgeführt.

Bei uns ist vorrätig:

Nagel und Nist, DER GNADENTAG

Ansprachen bei der ersten hl. Kommunion und der Erneuerung der Taufgelübde.

Broschiert Fr. 2.50.

Räber & Cie., BUCHHANDLUNG, **Luzern.**

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre **selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen**

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen **Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen** für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: **Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen** für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung. Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt: *Herr Ant. Achermann,* Stiftssigrist, *Luzern.*

Novitäten

vorrätig bei **Räber & Cie.,** Buchhandlung **Luzern**

Weigert, ***Deutsche Volksschwänke des 16. Jahrhunderts.*** Band 32. Geb. Fr. 1.25

Naturwissenschaftliche Jugend- u. Volksbibliothek:

Jäger, ***Eine Perle der Alpenländer.*** Band 55/56. Brosch. Fr. 3.20; geb. Fr. 4.55

Zweites Jahrbuch des Vereins für christl. Erziehungswissenschaft. Brosch. Fr. 3.75

Gottler, Dr. Jos., ***Der 3. Münchener katechetische Kurs.*** Brosch. Fr. 4.—

Prohäszka, Dr. Ottokar, ***Die Liebe bis an's Ende.*** Gedanken über die hl. Eucharistie. Geb. Fr. 1.50

Bolanden, Konrad von, ***Das Kreuz in Gefahr.*** Kulturbild aus dem 8. Jahrhundert. Brosch. Fr. 1.25

Koch, Dr. W. und Wecker, Dr. O., ***Religiös-wissenschaftliche Vorträge.*** Erste Reihe: Die Natur und Gott. Brosch. Fr. 1.25

Lercher S. J., P. Ludwig, ***Das himmlische Vaterhaus.*** Unterweisungen über die Freuden im Himmel. Brosch. Fr. 1.65

Laub., Alf. Ant., ***Brot oder Steine?*** Bunte Geschichten. Kart. Fr. —.65

Lintelo S. J., P. Julius, ***Das eucharistische Triduum.*** Hilfsbuch für die Predigt über die tägliche Kommunion. Brosch. Fr. 1.6 ; geb. Fr. 2.40

Nederstorff O. F. M., P. Maternus, ***Die Schriften des heiligen Franziskus von Assisi.*** Brosch. Fr. —.90

Schöppner, ***Charakterbilder aus der Weltgeschichte.*** 3. (Schluss-) Band. Brosch. Fr. 8.—; geb. Fr. 10.70

Schultes M. O. Pr., P. Reginald, ***Die Gottheit Christi.*** Konferenzen, gehalten in der Hof- und Domkirche zu Graz. Br. Fr. 1.75